



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (125)

## Vater - das unbekannte Wesen!

Der Charakter, die Anlagen und die Fähigkeiten eines Menschen werden im Wesentlichen durch dessen Erbgut bestimmt. Die hierfür verantwortlichen Gene werden von einer an die nächste Generation weitergegeben, so dass der Apfel bekanntlich nicht weit vom Stamm fällt. Doch was ist, wenn die Entfernung zum Baum quasi nicht messbar ist? Sprich, sich ein solcher nicht in der Nähe befindet. Für die Persönlichkeitsentwicklung ist das Wissen der eigenen Herkunft ein nicht unwesentliches Element. Viele Menschen, die ihren Vater nicht kennen, wollen naturgemäß in Erfahrung bringen, von wem sie abstammen. Dies hat häufig eine juristische Auseinandersetzung mit der „Geheimnisträgerin“, d.h. der leiblichen Mutter, zur Folge, welche auch aus rechtlicher Sicht von einiger Brisanz ist.

Bei einem Auskunftsersuchen kollidieren jeweils die Interessen des Kindes an der Kenntnis der eigenen Abstammung und der Mutter auf Wahrung ihrer Intimsphäre. Aus Sicht des Sprosses können sowohl vermögensrechtliche, d.h. Unterhalts- und Erbansprüche gegen den Vater, als auch ideelle Interessen in Betracht kommen. Bereits das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass der Mensch der Kenntnis der eigenen Herkunft bedürfe, um seine Identität finden und sich seiner selbst in seinem geschichtlichen Dasein bewusst werden zu können. Demgegenüber steht das Persönlichkeitsrecht der Mutter, welches insbesondere auch die Freiheit umfasst, ob, wann und gegenüber wem die Vaterschaft offen gelegt wird. Da die Betreffende unter Umständen intime Details aus ihrem Privatleben preisgeben muss, hat das Gericht eine Abwägung der widerstreitenden Interessen vorzunehmen. Überwiegen die des Kindes, müssen „Ross und Reiter“ genannt werden. Eine Unzumutbarkeit der Namensnennung kann nicht damit begründet werden, dass der mögliche Erzeuger verheiratet sei. Befürchtet die Mutter das Scheitern ihrer eigenen Ehe, weil das Kind Resultat eines Seitensprungs ist, soll dies auch keine Rolle spielen. Kommen mehrere Männer als potentielle Väter in Betracht, muss die Besagte sämtliche in Frage kommende Herren benennen, die ihr in der gesetzlichen Empfängniszeit beigewohnt haben. Die schlichte Behauptung, den Mann „vergessen“ zu haben, zieht vor Gericht ebenso nicht. Verweigert die Mutter den Namen des biologischen Vaters, obwohl sie zu einer Auskunft rechtskräftig ver-

urteilt wurde, können Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden. Im äußersten Fall kann die Namensnennung sogar mit Zwangshaft durchgesetzt werden.

Wer glaubt, dass nur Kinder Auskunftsklagen erheben, der irrt gewaltig. In einem äußerst kuriosen Fall beehrte vor dem Landgericht Stuttgart eine schwangere Dame „Aufklärung“ von einem Internetanbieter für sexuelle Kontakte. Über das einschlägige Internetportal, das quasi ein „eBay für Erwachsene“ darstellt, können sexuelle Dienstleistungen ersteigert werden. Die Betreffende hatte in der Vergangenheit regen Gebrauch von dieser sehr liberalen Form der Kontaktabbahnung gemacht und ließ sich mehrmals ersteigern. Innerhalb von drei Wochen hatte sie mit sechs verschiedenen Männern sexuellen Kontakt bzw. Geschlechtsverkehr. Jene Herren traten bei den Versteigerungen und den intimen Treffen unter einem Pseudonym, dem sog. „Nickname“, auf, so dass die bürgerlichen Namen nicht mitgeteilt wurden. Die Verabredungen blieben nicht ohne Folgen, denn nach sehr „abwechslungsreichen“ drei Wochen war die Kontaktfreudige schwanger. Um die Vaterschaft für ihr noch ungeborenes Kind klären zu können, verlangte diese von dem Internetanbieter Auskunft über die Identität ihrer Ersteigerer. Das Gericht bejahte eine Auskunftspflicht. Diese ergäbe sich – so die Urteilsbegründung – als Nebenpflicht aus dem zwischen den Parteien geschlossenen „Auktionsvertrag“, bei dessen Zustandekommen und dessen Vollzug von vornherein ungewollte Schwangerschaften nicht ausgeschlossen werden könnten. Ohne Belang sei hierbei, dass das Internetportal den Herren zugesichert hatte, deren persönliche Daten geheim zu halten und nicht an Dritte herauszugeben.

Bedauerlicher Weise ist nicht bekannt, ob der Erzeuger zwischenzeitlich dingfest gemacht werden konnte. Es darf jedoch bezweifelt werden, ob der Betreffende soviel Geld für das Schäferstündchen geboten hätte, wenn er die Konsequenzen hätte erahnen können. Man kann somit festhalten: Kein Gewinn ohne Verlust! Oder überspitzt ausgedrückt: Das Leben ist doch ein wunderbares Erlebnis! Für viele aber leider eine erlebte Tragödie!

Rechtsanwälte  
Heberer & Coll.